

# Beitragsreglement Substanzschutz

Die Einwohnergemeindeversammlung Jonen beschliesst, gestützt auf § 26 Abs. 3 Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Jonen vom 15.5.2023, die nachstehenden Bestimmungen.

## § 1 Gegenstand und Zweck

Dieses Reglement regelt die Entrichtung von Baubeiträgen der Gemeinde Jonen an Bauten und Objekte, die gemäss rechtskräftigem Bauzonen- bzw. Kulturlandplan unter Substanzschutz stehen.

## § 2 Beitragsberechtigte Arbeiten

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt können die folgenden Arbeiten sein:

- a) Instandsetzungs- oder die Rekonstruktionsarbeiten,
- b) Rückbau von störenden Bauten und Anlagen,
- c) ortsbaulich und kulturhistorisch wertvolle Rekonstruktionen.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden nur an die Eigentümer der Liegenschaft entrichtet. Innerhalb von 15 Jahren werden sie zum gleichen Zweck nur einmal geleistet.

<sup>3</sup> Für Unterhaltsarbeiten und Arbeiten, für die anderweitige Verpflichtungen bestehen, werden keine Beiträge entrichtet.

<sup>4</sup> Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch. Sie stellen einen Beitrag an die finanziellen Mehraufwendungen dar.

## § 3 Höhe der Beiträge

<sup>1</sup> Die Höhe des Beitrags bemisst sich anhand der kulturhistorischen Bedeutung der Baute und dem Mehrwert des Bauvorhabens für das Ortsbild. Sie liegt im Ermessen des Gemeinderats. Es können Beiträge bis maximal Fr. 40 000.00 gesprochen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sieht für die Beiträge einen jährlichen Budgetposten vor. Soweit vorhanden, können die Beiträge alternativ aus dem kommunalen Fonds der Mehrwertabgabe geleistet werden.

<sup>3</sup> Der Gemeindebeitrag erfolgt unabhängig allfälliger weiterer Beiträge anderer öffentlicher oder privater Stellen. In Aussicht stehende Beiträge anderer Institutionen werden bei der Festlegung der Beitragshöhe mitberücksichtigt.

## § 4 Beitragsgesuch

<sup>1</sup> Das Verfahren für ein Beitragsgesuch gestaltet sich wie folgt:

- Kontakt mit der Abteilung Bau und Planung zur Klärung der erforderlichen Unterlagen
- Einreichung des schriftlichen Gesuchs vor Baubeginn an den Gemeinderat
- Prüfung des Gesuchs und Antrag an den Gemeinderat durch die Ortsbildkommission
- Entscheid des Gemeinderats über das Gesuch
- Begleitung der Ausführung durch die Ortsbildkommission
- Dokumentation des ausgeführten Werks durch die Bauherrschaft
- Abnahme des ausgeführten Werks durch die Ortsbildkommission
- Auszahlung des Beitrags

<sup>2</sup> Die Einreichung eines Beitragsgesuchs befreit nicht von der allfälligen Pflicht zur Einholung einer ordentlichen Baubewilligung.

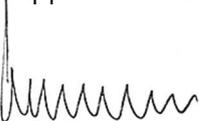
<sup>3</sup> Beiträge können gekürzt oder aufgehoben werden, wenn das ausgeführte Werk nicht dem Beschrieb des Beitragsgesuchs, den Auflagen des Gemeinderats oder den geltenden Normen entspricht. Es werden keine Akontozahlungen entrichtet.

## § 5 Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Reglement ist von der Gemeindeversammlung am 12. Mai 2025 beschlossen worden. Es wird nach ungenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Jonen

Philipp Ackermann



Gemeindeammann

Lorenz Staubli



Gemeindeschreiber

In Kraft gesetzt am 17.6.2025